

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



4. Jahrgang / Nr. 26
Ausgabetag 26. Juni 1948

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat Arbeit	Seite	Tag	Ernährung	Seite
5. 1948	Anordnung über die Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3	355	24. 6. 1948	Verordnung über die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin	356

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Magistrat

Arbeit

Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3

Um nach Durchführung der Währungsreform in Groß-Berlin den Arbeitsplatz aller Arbeitnehmer zu schützen, wird zur Durchführung der Ziffer 16 des Kontrollratsbefehls Nr. 3 folgendes angeordnet:

1. Die Bekanntmachung zur Durchführung des Arbeitsplatzwechsels auf Grund der Bestimmungen des Kontrollratsbefehls Nr. 3 vom 24. Mai 1948, veröffentlicht im Verordnungsblatt 1948 S. 310, wird vorläufig außer Kraft gesetzt.

2. Mit sofortiger Wirkung gelten folgende Bestimmungen:

a) Jede Kündigung eines Arbeitsverhältnisses bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes.

b) Anträge sind zu stellen im Falle von Einzelentlassungen bei dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt.

im Falle von Massenentlassungen bei der Abteilung für Arbeit.

Als Massenentlassungen betrachtet die Abteilung für Arbeit Entlassungen von mehr als 5 Beschäftigten in Betrieben mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten oder von mehr als 10 Prozent oder 20 Beschäftigten in größeren Betrieben.

3. Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsämter entscheidet die Abteilung für Arbeit.

Berlin, den 24. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Ernährung

Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) erläßt der Magistrat von Groß-Berlin folgende Verordnung über die Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiet von Groß-Berlin:

§ 1

Der Anbau der in dieser Verordnung bezeichneten Produkte unterliegt nach Maßgabe dieser Verordnung für das Erntejahr 1948 und bis auf weiteres auch für die folgenden Erntejahre einer Pflichtabgabe an die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, bezeichneten Erfassungstellen zu dem vom Preisamt der Stadt Berlin festgesetzten oder noch festzusetzenden Preisen.

§ 2

1. Die durchschnittliche Pflichtabgabe beträgt je Hektar der im jeweiligen Jahresanbauplan jedem einzelnen Betrieb auferlegten Anbauflächen (siehe Absatz 3) je Erntejahr in Doppelzentner

	bei Wirtschaften mit einer Nutzfläche	bis 5 ha	über 5—10 ha	über 10—20 ha	über 20—50 ha	über 50 ha
Gemüse	100	100	100	100	100	100
Getreide	7	7	8	9	9	9
Hülsenfrüchte	3	3,5	4	4,5	5	5
Winterraps u. -rüben	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
Sommerraps u. -rüben	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8
Mohn	3	3	3	3	3	3
Kartoffeln	40	45	50	60	70	70

2. Bei der Eingruppierung der Betriebe ist ihre selbstbewirtschaftete Nutzfläche einschließlich der hinzugepachteten Flächen innerhalb des Stadtgebietes von Groß-Berlin zugrunde zu legen.

3. Der dem einzelnen Anbauer für seinen Betrieb durch das zuständige Bezirksamt zugegangene oder noch zugehende Jahresanbauplan ist die Grundlage für die Berechnung der Pflichtabgabe (Absatz 1). Bei ausgesprochenen Gemüsebaubetrieben und Erwerbsgärtnereien ist mit Rücksicht auf die mehrmalige Erntemöglichkeit von Gemüse die gesamte Betriebsfläche einschließlich Gebäude, Treibhäuser, Hofräume, Wegeflächen, Blumenbau usw. als ablieferungspflichtige Gemüseanbaufläche zugrunde zu legen, wobei der Blumenbau weder 15 % der gesamten Betriebsfläche, noch 15 % der unter Glas befindlichen Fläche (Treibhäuser und Frühbeetkästen) übersteigen darf. Jedoch wird die der Jungpflanzenaufzucht dienende Fläche bei Berechnung der Pflichtabgabe von der ablieferungspflichtigen Fläche abgesetzt, sofern die Inanspruchnahme für die Jungpflanzenaufzucht während der ganzen Vegetationsperiode erfolgt. Findet die Inanspruchnahme nur für einen Teil der Vegetationsperiode statt, so ist die Absetzung von der ablieferungspflichtigen Fläche entsprechend geringer. Insoweit für Jungpflanzenaufzucht eine Befreiung oder Ermäßigung von der Gemüseablieferungspflicht stattfindet, kann den betreffenden Betrieben die Lieferung von Jungpflanzen an die von den zuständigen Bezirksamtern zu bezeichnenden Stellen in bestimmten Mengen auferlegt werden. Die Flächen der Obstanlagen, Baumschulen und sonstiger Spezialkulturen sind nur insoweit für den Unterkulturbau zu veranlagen, als hierdurch die eigentliche Zweckbestimmung dieser Spezialkulturen nicht beeinträchtigt wird.

4. Außer dem Anbauplan gemäß Absatz 3, welcher vor Beginn der Vegetationsperiode zuzustellen ist, hat das zuständige Bezirksamt während der Vegetationsperiode dem Anbauer einen gemäß § 4 festzusetzenden Ablieferungsbescheid zu übermitteln, der außer den abzuliefernden Mengen auch die Ablieferungstermine anzugeben hat. In dem Ablieferungsbescheid können die abzuliefernden Mengemengen nach Gemüsearten spezialisiert werden. Einsprüche des Anbauers gegen Anbauplan und Ablieferungsbescheid sind nur innerhalb einer Woche nach Erhalt zulässig und bei derjenigen Dienststelle, von welcher der Anbauer den Anbauplan oder Ablieferungsbescheid erhalten hat, einzureichen. Über diese Einsprüche entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, endgültig.

5. Hat aus besonderen Gründen die Zustellung eines Anbauplanes nicht stattgefunden, so ist der tatsächliche Anbau für die Berechnung der Pflichtabgabe zugrunde zu legen.

6. Die in einem Erntejahr nicht erfüllten Pflichtabgabemengen können der Pflichtabgabe eines oder mehrerer der folgenden Erntejahre hinzugerechnet werden.

7. Wird einem der Abgabepflicht unterliegenden Betrieb die Teilnahme an der vom Magistrat von Groß-Berlin stattfindenden Futtermittelverteilung zugestimmt, so kann die zugebilligte Menge auf die Pflichtabgabe verrechnet werden. Das Verrechnungsverhältnis ist durch eine Ausführungsvorschrift zu regeln.

8. Stellt sich heraus, daß ein Betrieb mehr Futtermittel angebaut hat als seinem Eigenbedarf entspricht, so können die Mehrmengen von dem zuständigen Bezirksamt für die Belieferung anderer Betriebe in Anspruch genommen werden. Ebenso können Zuckerrüben, wenn ihr Anbau über den

eigenen Bedarf des Betriebes hinausgeht, zur Versorgung der Bevölkerung in Anspruch genommen werden.

§ 3

1. Für Beeren, Obst- und Nußbäume, soweit diese in vollem Ertrag stehen, beträgt bei geschlossenen Anpflanzungen die Pflichtabgabe

Table with 2 columns: Quantity (von über) and Percentage (50%, 60%, 70%, 80%). Includes 'der Ernte der 500 qm überschreitenden Fläche.'

2. Bei nicht geschlossenen Anpflanzungen, soweit diese im vollen Ertrag stehen, wird gerechnet:

Table with 2 columns: Plant type (Hochstamm, Mittelstamm, Buschobstbaum, Spindelbusch, Johannis- oder Stachelbeertrauch) and Quantity (60 qm, 50 qm, 20 qm, 6 qm, 2 qm).

Für die so festgestellten Flächen gilt sinngemäß das in Absatz 1 Gesagte.

3. Die in Frage kommenden Pflichtabgabemengen sind im gegebenen Zeitpunkt durch die vom Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, zu bezeichnenden Stellen nach Anhörung des Anbauers festzustellen.

§ 4

1. Auf Grund der durchschnittlichen Pflichtabgabesätze in § 2 Abs. 1 und der Anbaufläche in den Anbaujahren gemäß § 2 Abs. 3 sind für jeden Verwaltungsbezirk für jede abgabepflichtige Fruchtart die Gesamtpflichtabgabemengen festzustellen.

2. Für die Einziehung der gemäß Abs. 1 festgesetzten Gesamt-Pflichtabgabemengen ist jedes Bezirksamt für seinen Bezirk verantwortlich.

3. Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Pflichtabgaben gemäß § 3.

§ 5

Die Pflichtabgabe eines jeden Erntejahres ist von jedem Verwaltungsbezirk bis zu den nächstehenden Zeitpunkten des betreffenden Erntejahres mindestens zu erfüllen:

Table with 8 columns: Crop type (Gemüse, Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Frühkartoffeln, Spätkartoffeln) and 8 percentage columns (30.6, 31.7, 31.8, 30.9, 31.10, 30.11, 31.12).

§ 6

1. Von den Pflichtabgaben sind befreit:

I. Gärten mit einer Nutzfläche bis einschließlich 2000 qm, sofern in diesen keine Lohnarbeiter in festem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

II. Betriebe von Heilanstalten, Krankenhäusern, Gefängnissen, Schulen aller Art, Kinder-, Invaliden-, Altersheimen und dergleichen sowie Anbauflächen, die von nichtlandwirtschaftlichen Betrieben, wie Fabriken usw., im Interesse ihrer Werkkuchen bebaut werden.

III. Genehmigte Versuchsflächen, soweit die Zurückhaltung der Erzeugnisse im Interesse der Forschungsarbeit notwendig ist.

2. Bei Flächen, die erst seit dem Jahre 1945 in Kultur genommen wurden, kann auf Antrag des Anbauers die Pflichtabgabe ermäßigt werden.

§ 7

1. Auf die Gemüsepflichtabgabe dürfen nur die in der anliegenden Tabelle aufgeführten Gemüsearten abgeliefert werden.

2. Frühkartoffeln werden bei Lieferung bis 31. Juli mit 125 %, bei Lieferung vom 1. bis 31. August mit 110 % angerechnet.

3. Im übrigen werden die Lieferungen auf die Pflichtabgaben nach dem vollen Liefergewicht angerechnet.

4. Die Ausführungsvorschriften können zulassen, daß in Erfüllung der Pflichtabgaben die einzelnen Fruchtarten in einem bestimmten mengenmäßigen Verhältnis sich gegenseitig vertreten.

5. Betriebe, die vom Magistrat von Groß-Berlin, den Verwaltungsbezirken, öffentlichen Unternehmen, Transport- und sonstigen Körperschaften verwaltet

werden und Gemüse anbauen, sind verpflichtet, alle Gemüseüberschüsse, die verbleiben, nach Deckung eigenen Bedarfs an Saatgut und Futter und nach Bezahlung von beschäftigten Personen in natura wie von der Alliierten Kommandantur vorgeschrieben, an die Erfassungsstellen abzuliefern.

2. Die Menge des Überschusses gemäß Abs. 1 ist auf Grund einer seitens der Abteilung für Ernährung des Magistrats gemachten Berechnung festzusetzen.

§ 9

1. Bei Streitigkeiten über die Einweisung in die Güteklassen entscheidet der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung.

2. Saatgut, welches einem Anbauer mit Rückgabeverpflichtungen geliefert wurde, ist bei der Ablieferung gesondert zu verrechnen.

§ 10

Nach Erfüllung der Pflichtabgabe kann der Ablieferer den Überschuß auf dem freien Markt verkaufen zu den seitens der Alliierten Kommandantur zu diesem Zwecke festgesetzten Preisen.

§ 11

Bei nicht ordnungsgemäßer Einhaltung des Anbauplanes oder bei nicht ordnungsmäßigem Betriebe oder bei Nichterfüllung der Pflichtabgabe kann der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung, gemäß des Gesetzes Disziplinarmaßnahmen einleiten.

§ 12

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Ernährung.

§ 13

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die zu ihrer Durchführung zu erlassenden Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen der bestehenden Gesetze verfolgt.

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1948.

Magistrat von Groß-Berlin
Stellvertretender Oberbürgermeister
L. Schroeder

Anlage zu § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Ablieferung pflanzlicher Erzeugnisse im Stadtgebiete von Groß-Berlin.

Jede Entgegennahme von 100 Kilo Ware der Qualität „A“ wird auf die Pflichtabgabe zu folgenden Gewichtssätzen angerechnet:

Table with 2 columns: Wurzelgemüse (Mohren ohne Kraut, Frühe Krautmohren, Rote Beete, etc.) and Blattgemüse (Spinat, Mangold, Salat). Includes Kohl and Zwiebel categories.

Bei der Entgegennahme von Ware der Qualität „B“ wird nur 80 % der oben angegebenen Gewichtssätze für „A“-Ware angerechnet.

entsprechende Prozentsatz für „C“-Ware nur 60 % beträgt. Jedoch bei Roten Beeten, Grünen Bohnen mit Schoten, Reifen Tomaten, Zwiebeln, Wirsingkohl, Kohlrabi

können auf Grund der Ansichten von Fachleuten die Gewichtssätze für „B“- und „C“-Ware noch weiter herabgesetzt werden.

* Bei Entgegennahme von Mengen von weniger als 100 Kilo ist die Ware entsprechend weniger anzurechnen.

1) Das Krautgewicht wird nicht mitgerechnet und ist durch Probewiegungen von Partie zu Partie festzustellen.

2) Diese Art Gemüse darf nur bis zur Höhe von 5 % der Gesamtgemüseabgabe eines Betriebes entgegengenommen werden.

3) Während der Periode vom 21. Juni bis 10. September beträgt der Gewichtssatz für 100 Kilo Spinat nur 50 %. Das gleiche bezieht sich auf Salat.